

Vorlage-Nr.:

VO20-212

Zur Sitzung des

**FiWiA
VA
RAT**

Betrifft:

**Straßenreinigungsgebühr - Satzung zur 3. Änderung der
Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog**

Verfasser der Vorlage:

Cornelia Baller

Anlagen:

- 1.) Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog für die Straßenreinigung
- 2.) Gebührenvorausrechnung 2021
- 3.) Betriebsabrechnung 2019
- 4.) Betriebsabrechnung 2018
- 5.) Straßenverzeichnis mit Bewertungen für den öffentl. Anteil und Reinigungsanteil außerhalb der geschlossenen Ortslage
- 6.) Berechnung kalkulatorischer Zinssatz

Sachverhalt und Begründung:

Für die Durchführung der Straßenreinigung erhebt die Inselgemeinde Langeoog gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Benutzungsgebühren. Nach § 5 Absatz 2 NKAG sollen diese Gebühren mindestens alle drei Jahre neu berechnet werden, wobei Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen innerhalb dieses Zeitraums auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden sollten. Die Inselgemeinde Langeoog führt derzeit eine jährliche Berechnung durch.

Die Gebührenvorausrechnung 2021 führt zu einer Gebühr in Höhe von 1,37 EUR je Meter (EUR/m) der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (siehe Anlage 2). Ohne Berücksichtigung der Kostenüber- und unterdeckungen würde sie sogar gegenüber der Vorausrechnung für 2020 um 0,09 EUR/m sinken. Tatsächlich betrug die Gebühr 2020 aber aufgrund der Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren nur 1,25 EUR/m.

Die Nachrechnung für das Jahr 2019 hat eine Kostenunterdeckung in Höhe von 3.339,69 EUR ergeben (vgl. Anlage 3). Die Kostenunterdeckung soll gemäß § 5 Abs. 2 NKAG innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ausgeglichen werden. Nach dem Entschuldungsvertrag hat die Inselgemeinde Langeoog sämtliche Ertragsmöglichkeiten in rechtlich höchstmöglicher Höhe auszuschöpfen. Die Unterdeckung wurde entsprechend in der Vorausrechnung für das Jahr 2021 berücksichtigt. Weiterhin wurde im Jahr 2018 eine Überdeckung in Höhe von 3.589,77 EUR ermittelt (vgl. Anlage 4). Die Überdeckung ist gemäß § 5 Abs. 2 NKAG spätestens mit der Gebührenrechnung 2022 (drei Jahre nach Feststellung) auszugleichen. Mit VO19-208 wurde im Hinblick auf die sich dort bereits abzeichnende Unterdeckung im Jahr 2019 aus Gründen der Gebührenstabilität vorgeschlagen, die Überdeckung erst mit der Vorausrechnung 2021 auszugleichen. Diesem Vorschlag wurde auch gefolgt, so dass sich unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckung des Jahres 2018 und der Kostenunterdeckung des Jahres 2019 nun eine Gebühr in Höhe von 1,36 EUR/m ergibt.

Folgende Eckdaten liegen der Gebührenrechnung zugrunde:

1. Der Gebührenrechnungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr (2021).
2. Der nicht auf den Gebührenzahler umzulegende öffentliche Anteil beläuft sich auf 30 %. Für die Berechnung wurde das öffentliche Interesse an einer gereinigten Straße für jede einzelne Straße bestimmt. Als Anhaltspunkt wurden die Verkehrsströme und damit die Nutzung der Straßen durch Nicht-Anlieger geschätzt und mit Prozentsätzen belegt. Anschließend

wurde aus den einzelnen Ergebnissen ein durchschnittlicher Prozentsatz für die Reinigung ermittelt (vgl. Anlage 5).

3. Die Kosten für die Straßenreinigung außerhalb der geschlossenen Ortslage dürfen ebenfalls nicht auf den Gebührenzahler umgelegt werden. Der abzuziehende Anteil beläuft sich auf 15,39 % (vgl. Anlage 5).
4. Für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wurde für die Betriebsabrechnung 2019 ein Zinssatz in Höhe von 1,85 % zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich um einen reinen Eigenkapitalzins (keine Fremdkapitalzinsen): Der reine Eigenkapitalzins wurde zugrunde gelegt, da das im Bereich der Straßenreinigung eingesetzte Anlagevermögen aus Eigenmitteln finanziert wurde. Die Restbuchwerte per 31.12.2019 belaufen sich auf 60.579,17 EUR. Der Eigenkapitalzins wurde aus den Zinssätzen der Deutsche Bundesbank -Kapitalmarktstatistik, Stand April 2019, S. 36, Anleihen der öffentlichen Hand über einen Zeitraum von 15 Jahre, beginnend ab dem Jahr 2005 ermittelt (s. Anlage 6).
5. Für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wurde für die Vorkalkulation 2021 ein Zinssatz in Höhe von 1,38 % zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen reinen Eigenkapitalzins (keine Fremdkapitalzinsen): Die Restbuchwerte per 31.12.2021 werden sich voraussichtlich auf 38.727,17 EUR belaufen. Diese - noch nicht abgeschrieben - Anlagegüter wurden aus Eigenmitteln finanziert. Der Eigenkapitalzins wurde aus den Zinssätzen der Deutsche Bundesbank -Kapitalmarktstatistik, Stand Juli 2019, S. 36, Anleihen der öffentlichen Hand über einen Zeitraum von 15 Jahre, beginnend ab dem Jahr 2007 für die Vorkalkulation, zuzüglich einer Prognose für die Jahre 2020 und 2021, ermittelt (s. Anlage 6).
6. Die laufenden Kosten der Straßenreinigung für den Kalkulationszeitraum wurden aus 2019 entwickelt.
7. Für die Gebührenkalkulation wurde auf die Grundstücksgröße abgestellt. Dafür wurden die Flächen quadratmetergenau ermittelt und die Quadratwurzel gezogen (Quadratwurzelmaßstab). Demnach sind insgesamt 25.180,31 Quadratwurzelmeter für die Ermittlung der Höhe der Straßenreinigungsgebühr 2021 zugrunde zu legen.
8. Die Kosten der Straßenreinigungsgebühren wurden auf die Quadratwurzel aus den jeweiligen Grundstücksflächen verteilt und in Metern abgerechnet.
9. Die Abschreibungen erfolgen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis entwickelt. In die Fortschreibung wurden Anlagenzu- bzw. abgänge nach dem Investitionsplan 2021 einbezogen.
10. Die Gebührenvorkalkulation 2021 hat unter Berücksichtigung der oben genannten Grundlagen sowie der Kostenüberdeckungen 2018 sowie der Kostenunterdeckung 2019 einen höchstzulässigen Gebührensatz in Höhe von 1,36 EUR/m zum Ergebnis.
11. Ohne Einbeziehung der Kostenüberdeckungen der Vorjahre ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 1,37 EUR/m.

Die aktuelle Gebühr beträgt derzeit 1,25 EUR/m. Sie erhöht sich unter Einbeziehung der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 sowie der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2019 auf **1,36 EUR/m**.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

die Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog (Straßenreinigungsgebührensatzung) für die Straßenreinigung in der vorliegenden Fassung.


Heike Horn

Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog für die Straßenreinigung vom 30.12.2016 in der Fassung vom 13.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenhöhe beträgt 1,36 EUR je Quadratwurzelmeter aus der Grundstücksfläche.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Langeoog, den

Die Bürgermeisterin



Heike Horn